

Plankommission und der Räte der Bezirke erfolgt entsprechend dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBI I S. 159).

(3) Die Abteilungen haben zur Lösung der Aufgaben der Staatlichen Plankommission

- durch analytisch-prognostische Tätigkeit, wissenschaftliche Untersuchungen, Berechnungen und Ausarbeitungen Entscheidungsgrundlagen für den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu schaffen, neu herangereifte Probleme rechtzeitig aufzugreifen und Lösungswege vorzuschlagen;
- über das Staatssekretariat für Forschung und Technik die planmäßige Zusammenarbeit mit den Gruppen und Gremien des Forschungsrates und anderen wissenschaftlichen Gremien zu sichern;
- mit Hilfe der Arbeitskreise des Beirates für ökonomische Forschung die planmäßige Mitarbeit von Wirtschaftswissenschaftlern zu gewährleisten.

§ 12

(1) Die Durchführung der der Staatlichen Plankommission übertragenen Aufgaben erfordert von den Leitern und Mitarbeitern die ständige Erhöhung der Qualifikation, ein tiefes theoretisches Eindringen in die Beschlüsse von Partei und Regierung, eine kollektive Arbeitsweise sowie eine rationelle Organisation der Tätigkeit zur Erreichung qualitativ hoher Arbeitsergebnisse. Die Leiter und Mitarbeiter haben sich stets auf das Neue zu orientieren, das sich zur effektiveren Gestaltung der Volkswirtschaft nutzen läßt, und es mit wissenschaftlichen Methoden in ihrer Tätigkeit durchzusetzen.

(2) Die Leiter und Mitarbeiter haben einen engen Kontakt mit den Werktätigen zu halten und deren Erfahrungen, Kritiken und Vorschläge für die Arbeit der Staatlichen Plankommission nutzbar zu machen. Sie sind verpflichtet, systematisch an den wirtschaftlichen Schwerpunkten der Deutschen Demokratischen Republik die Wirkungsweise des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung, die neuesten Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit und die Neuerermethoden zu studieren, für ihre Arbeit auszuwerten und der Planung zugrunde zu legen. Sie haben für die Lösung ihrer Aufgaben die wissenschaftlich-technische und ökonomische Dokumentation und das in der Staatlichen Plankommission bestehende Informationssystem unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Bruderländer planmäßig zu nutzen.

(3) Durch richtige Auswahl, klassenmäßige Erziehung, politisch-fachliche Qualifizierung und systematische Förderung der Kader haben die Leiter die Prinzipien der sozialistischen Kaderpolitik in der Staatlichen Plankommission durchzusetzen.

§ 13

Zur Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Plankommission sind der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, der Sekretär und die dem Vorsitzenden direkt unterstellten Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission berechtigt, von Staats- und Wirtschaftsorganen, wissenschaftlichen Gremien und Einrichtungen zur Vorbereitung, Ausarbeitung und Gesamtbilanzierung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne, zur Ausarbeitung wissenschaftlicher Prognosen und zu anderen ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Problemen im Rahmen des Verantwortungsbereiches dieser Organe und Institutionen Gutachten, Stellungnahmen und Unterlagen anzufordern und Auskünfte einzuholen. Zu grundsätzlichen Fragen hat die Anforderung in Abstimmung mit dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans zu erfolgen.

§ 14

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission, die Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise und der Arbeitsablauf in der Staatlichen Plankommission werden im einzelnen in der Arbeitsordnung der Staatlichen Plankommission und den Arbeitsverteilungsplänen festgelegt.

III.

Vertretung der Staatlichen Plankommission im Rechtsverkehr

§ 15

Die Staatliche Plankommission ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 16

(1) Die Staatliche Plankommission wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden bestimmt sich seine Vertretung nach § 6 Abs. 3.

(2) Die Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, der Sekretär der Staatlichen Plankommission und die Abteilungsleiter sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches berechtigt, die Staatliche Plankommission zu vertreten.